

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über individuelle 1:1-Coachings und Mentorings (nachfolgend „Leistungen“), die zwischen

Sandra Bönisch – holisticMentoring

Leibnizstr. 2, 72202 Nagold, Deutschland
(nachfolgend „Coach“)

und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Klient“) geschlossen werden.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich, wenn der Klient Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Leistungsbeziehungen und Folgeverträge zwischen den Parteien im Rahmen des B2B-Verkehrs, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Die Leistungen werden je nach individueller Vereinbarung entweder in Präsenz (vor Ort) oder im Wege der Fernkommunikation (online) als synchrone Live-Sitzungen ohne Aufzeichnung erbracht.

(5) Gegenüber Unternehmern wird der Einbeziehung von allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Klienten ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Klient auf seine Bedingungen verweist und der Coach dem nicht nochmals aktiv widerspricht oder die Leistung vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Leistungsbeschreibung, BAFA-Förderung und Abgrenzung zum Werkvertrag

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von individuellen 1:1-Coaching-, Mentoring- und Beratungsleistungen (nachfolgend „Leistungen“) durch den Coach zur Unterstützung des Klienten bei seinen persönlichen, berufsbezogenen und unternehmerischen Fragestellungen. Die Schwerpunkte liegen in der strategischen Unternehmensberatung, der Persönlichkeitsentwicklung zur Förderung des Businesserfolgs, der Erkennung und dem Lösen von persönlichen Blockaden im geschäftlichen Kontext sowie der wirksamen Burnout-Prävention und gesunden Lebensführung im Unternehmen. Die Leistungen erfolgen als synchrone Live-Sitzungen vor Ort oder online und kombinieren gesprächsorientierte Beratung mit komplementären Methoden der Energiearbeit.

(2) Der Coach ist als Beratungsunternehmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) lizenziert und registriert. Sofern der Klient eine Förderung der Beratungskosten über das BAFA anstrebt, erbringt der Coach die Leistungen gemäß den Richtlinien des jeweiligen Förderprogramms (z. B. durch Erstellung eines ordnungsgemäßen Beratungsberichts). Die Parteien vereinbaren hierzu eine Zusammenarbeit auf Basis eines Dienstvertrages gemäß § 611 BGB. Die Einhaltung der formalen Kriterien für eine potenzielle Förderfähigkeit wird zugesichert. [\[1\]](#), [\[2\]](#), [\[3\]](#)

(3) **Ausschluss der Fördergarantie:** Die Entscheidung über die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln obliegt allein der zuständigen staatlichen Stelle (BAFA). Der Coach übernimmt keine Garantie für die tatsächliche Gewährung von Zuschüssen. Die Verpflichtung des Klienten zur Zahlung des vereinbarten Honorars besteht unabhängig von einer eventuellen Bewilligung, Ablehnung oder Verzögerung der staatlichen Förderung durch das BAFA. [\[1\]](#)

(4) Der Coach schuldet eine sorgfältige, an den Methoden der modernen Unternehmensberatung und des Coachings ausgerichtete Prozessbegleitung. Die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges, das Erreichen konkreter Umsatzziele, der Abbau spezifischer Blockaden oder die Umsetzung konkreter geschäftlicher Kennzahlen wird ausdrücklich nicht geschuldet (kein Werkvertrag).

(5) Der Klient trägt die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der im Mentoring erarbeiteten Inhalte, Strategien und Handlungsempfehlungen in seinem Unternehmen oder seiner selbstständigen Tätigkeit. Der Coach übernimmt keine Haftung für geschäftliche Entscheidungen oder wirtschaftliche Entwicklungen, die der Klient im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Mentoring trifft. Das Mentoring stellt keine Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung im gesetzlichen Sinne dar.

(6) Da der Coach im nicht-medizinischen Bereich tätig ist und keine Heilerlaubnis besitzt, gilt auch im B2B-Verkehr, dass die Burnout-Prävention und die energetische Arbeit keine medizinische, psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung darstellen oder ersetzen.

§ 3 Erstkontakt, Vertragsschluss und Terminsicherung im B2B-Verkehr

(1) Die Leistungsbeschreibungen auf der Website des Coachs sind freibleibend und unverbindlich. Sie dienen der Anbahnung eines kostenfreien Kennenlerngesprächs.

(2) Die verbindliche Buchung eines kostenpflichtigen Ersttermins erfolgt telefonisch oder per E-Mail. Der Coach übermittelt dem Klienten im Anschluss eine schriftliche Terminbestätigung sowie die Datenschutzerklärung (DSGVO) per E-Mail. Das vereinbarte Honorar für den Ersttermin ist im Vorkasse-Verfahren per sofort zu begleichen.

(3) **Stornierungs- und Ausfallhonorarregelung:** Da die Termine exklusiv für den Klienten reserviert werden, gelten für die Absage oder Verschiebung von vereinbarten Terminen (sowohl für den Ersttermin als auch für spätere Folgetermine) folgende Pauschalen:

- a) Bis zu 48 Stunden vor dem Termin: kostenfreie Absage möglich.
- b) Weniger als 48 Stunden bis zu 24 Stunden vor dem Termin: 50 % des vereinbarten Honorars werden als Ausfallhonorar fällig.
- c) Weniger als 24 Stunden vor dem Termin oder bei Nichterscheinen: 100 % des vereinbarten Honorars werden als Ausfallhonorar fällig. Aufwendungen, die der Coach infolge des Terminausfalls einspart, sind anzurechnen.

(4) **Vertragsschluss für die weitere Zusammenarbeit:** Im Anschluss an den Ersttermin erstellt der Coach ein schriftliches Angebot für die weitere Zusammenarbeit.

a) **Vor-Ort-Klienten (Präsenz):** Der Folgevertrag gilt als geschlossen, sobald das Dokument in den Praxisräumen (Leibnizstr. 2, 72202 Nagold) beidseitig unterzeichnet wird.

b) **Online-Klienten:** Der Folgevertrag kommt im Fernverkehr zustande, sobald der Klient das Angebot unterschrieben per E-Mail zurücksendet oder die Zahlung des (Teil-)Betrags veranlasst.

(5) **Ausschluss des Widerrufsrechts:** Ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verträge im B2B-Bereich existiert nicht. Die Begleitung kann jederzeit unmittelbar nach Vertragsschluss beginnen.

§ 4 Vergütung, Zahlungsmodalitäten, Ratenzahlungsaufschlag und Verzug im B2B-Verkehr

(1) Die Preise des Coachs verstehen sich als Nettopreise. Aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) wird keine Umsatzsteuer erhoben und ausgewiesen.

(2) Das Honorar für den Ersttermin ist per sofort im Vorkasse-Verfahren zu entrichten. Beträge aus Verträgen über längerfristige Begleitungen sind sofort, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsabschluss ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Ein Anspruch des Klienten auf Ratenzahlung ist ausgeschlossen. Sofern vertraglich im Einzelfall eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wird, erhöht sich der Gesamtpreis der Begleitung um einen pauschalen Aufschlag von 10 %. Dieser Aufschlag wird vollständig mit der ersten Rate fällig gestellt und abgerechnet. Gerät der Klient mit einer Rate länger als 14 Tage in Verzug, wird die gesamte noch ausstehende Restforderung sofort fällig.

(4) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Klienten besteht nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

(5) Bei Zahlungsverzug des Unternehmers gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Coach ist berechtigt, für jedes Mahnschreiben nach Verzugseintritt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR zzgl. Porto zu erheben. Unberührt bleibt das gesetzliche Recht des Coachs, im B2B-Verkehr die gesetzliche Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB einzufordern.

(6) Wird die offene Forderung aufgrund fortgesetzten Verzugs an ein Inkassounternehmen übergeben, wird eine zusätzliche interne Bearbeitungspauschale in Höhe von 5 % des Inkassobetrages, mindestens jedoch 50,00 EUR, fällig. Dem Klienten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigungsausschluss und Beendigung

(1) Der Vertrag über eine längerfristige Begleitung tritt mit dem Zustandekommen des Vertrages gemäß § 3 in Kraft und wird für die dort fest vereinbarte Vertragslaufzeit bzw. den definierten Leistungsumfang fest geschlossen. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist während der vereinbarten Laufzeit ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund, der den Coach zur fristlosen Kündigung und zum sofortigen Abbruch der Begleitung berechtigt, gilt insbesondere:

- a) Der Klient gerät mit der Zahlung des fälligen Gesamthonorars oder einer vereinbarten Rate um mehr als 14 Tage in Verzug.
- b) Der Klient verletzt trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wesentliche vertragliche Pflichten (z. B. die Verletzung von Urheberrechten oder die fortgesetzte Verweigerung notwendiger Mitwirkungen).
- c) Über das Vermögen des Klienten wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt.

(3) Das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 627 BGB (fristlose Kündigung bei Diensten besonderer Art) wird einvernehmlich abbedungen.

(4) Wird der Vertrag aus einem vom Klienten zu vertretenden wichtigen Grund durch den Coach fristlos gekündigt, behält der Coach den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar für die Restlaufzeit des Vertrages, abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen.

(5) Der Vertrag endet mit Zeitablauf oder vollständiger Erbringung des vereinbarten Stundenkontingents, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf.

§ 6 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Datenschutz im B2B-Verkehr

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werdenden Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie internen Abläufe der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung überdauert das Ende des Vertrages für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren.

(2) Von dieser Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die nachweislich bereits vor der Zusammenarbeit bekannt waren, die allgemein offenkundig sind oder die aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen. In letzterem Fall ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

(3) Der Coach verarbeitet personenbezogene Daten des Klienten und dessen teilnehmender Mitarbeiter ausschließlich zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO sowie des BDSG.

(4) Der Klient stellt sicher, dass die Weitergabe von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter oder Geschäftspartner an den Coach (sofern für das Mentoring erforderlich) auf einer gültigen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage basiert. Ergänzende Details ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Coachs.

§ 7 Online-Infrastruktur, Aufzeichnungsverbot, Business-Etikette und Schutz des geistigen Eigentums

(1) Bei Online-Sitzungen obliegt die **technische und datenschutzrechtliche Bereitstellung des Kommunikationsmediums** (z. B. Zoom, MS Teams) **vollständig dem Klienten**. Der Klient hat dem Coach rechtzeitig vor Sitzungsbeginn einen funktionsfähigen Einladungslink zu übermitteln und fungiert als primär datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Sitzungsumgebung.

(2) **Business-Etikette und Compliance:** Das Mentoring erfordert ein professionelles Arbeitsumfeld. Der Klient (bzw. die teilnehmende Person) hat zu den vereinbarten Terminen in einem geschäftsmäßig angemessenen, gepflegten äußeren Erscheinungsbild sowie in uneingeschränkt geschäftsfähigem Zustand (vollkommene Abwesenheit von Alkohol- oder Drogeneinfluss) zu erscheinen. Ein Verstoß gegen diese elementare Business-Etikette berechtigt den Coach zum sofortigen Abbruch der Sitzung. Die Sitzung gilt als voll erbracht und wird zu 100 % abgerechnet.

(3) **Verbot von Aufzeichnungen und KI-Tools:** Die Aufzeichnung von Coaching-Sitzungen in Bild und/oder Ton sowie der unautorisierte Einsatz von automatisierten KI-Notiznehmern oder Transkriptions-Bots ist strikt untersagt. Ein Verstoß berechtigt den Coach zur außerordentlichen Kündigung des Gesamtvertrages aus wichtigem Grund; das Gesamthonorar bleibt fällig.

(4) Alle dem Klienten im Rahmen des Mentorings überlassenen Dokumente, Konzepte und Vorlagen bleiben geistiges Eigentum des Coachs. Dem Klienten wird ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den internen Gebrauch innerhalb seines eigenen Unternehmens eingeräumt. Jede gewerbliche Weiterveräußerung oder Veröffentlichung ist untersagt.

§ 8 Haftung und Haftungsbeschränkung im B2B-Verkehr

(1) Die Leistungen des Coachs stellen eine reine Prozessbegleitung und strategische Beratung dar. Die alleinige unternehmerische Verantwortung für die Umsetzung der erarbeiteten Strategien, geschäftlichen Entscheidungen sowie für den letztlichen wirtschaftlichen Erfolg verbleibt beim Klienten. Eine Haftung für ausbleibenden Businesserfolg, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen oder sonstige wirtschaftliche Folgeschäden des Klienten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Der Coach haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Coachs oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit basieren.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Klient regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Coachs auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(4) Die Haftung des Coachs für leichte Fahrlässigkeit ist – außer im Falle von Schäden nach Absatz 2 – für jedes einzelne Schadensereignis summenmäßig auf die Höhe des für den jeweiligen Vertrag vereinbarten Gesamthonorars des Klienten begrenzt.

(5) Schadensersatzansprüche des Klienten im B2B-Verkehr verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 9 Schlussbestimmungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Coach und dem Klienten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) **Gerichtsstand und Erfüllungsort:** Sofern der Klient Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist der **Geschäftssitz des Coachs (72202 Nagold)** der ausschließliche Erfüllungsort sowie der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB oder dem Coaching-Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Textform (z. B. E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.